Hinweise zur Errichtung von Grundstückshausanschlüssen

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Eigentum der Gemeinde. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Hinweise geben:

- Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle.
- Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer werden, soweit möglich, berücksichtigt.
- Soll der Grundstücksanschluss nachträglich auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden, oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers errichtet werden, hat dieser die Kosten hierfür zu tragen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- Ein ganz wichtiger Punkt ist hierbei, dass die Leerrohre und die Hauseinführung **gasdicht** ausgeführt werden. Sollte sich unter der Bodenplatte Gas sammeln kann dies im ungünstigsten Fall zu einer Explosion führen. Die Ausführung ist unabhängig davon ob ein Gasanschluss derzeit gebaut wird.
- Der Hauseinführungspunkt ist so zu wählen, dass die Anschlussleitung geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum Gebäude führt und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Bei Gebäuden ohne Keller ist die Zuführung der Anschlussleitungen unterhalb der Bodenplatte nur über ein Leerrohrsystem möglich, welches vom Bauwerber vorzubereiten ist. Damit die Anschlussleitungen entsprechend den Regeln der Technik **gas- und wasserdicht** ins Haus führen können, muss ein zugelassenes Hauseinführungssystem bei der Herstellung der Bodenplatte des Gebäudes mit eingeplant und verlegen werden. Diese Hauseinführungssysteme bestehen aus einem gegen die Bodenplatte abgedichteten Futterrohr und einem Dichtungseinsatz (stellt die Gemeinde gegen Kostenersatz), der die Kabel und Rohre durch die Bodenplatte führt. Das Futterrohr muss konform mit dem Dichtungseinsatz sein.
- **Kanalgrundrohre (KG-Rohre) sind als Hauseinführungen für Wasser-, Strom- und Gashausanschlüsse ungeeignet und werden als technische Lösung nicht zugelassen!**
- Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf Wasserversorgung einzureichen. Diesen erhalten Sie im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen, er steht zudem auf der Homepage unter https://www.vg-stiefenhofen.de/buergerservice-info/buergerserviceportal/digitales-rathaus zur Verfügung. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Kellergrundriss zur Bestimmung der Anschlussstelle beizufügen.
- Die Installation der Versorgungsleitungen erfolgen nur bei fachgerechter Ausführung der Hauseinführung. Bei mangelhafter Ausführung muss der Bauwerber bzw. dessen beauftragte Firma vor Einbau der Versorgungsleitungen nachbessern.
- Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gestellt und unterhalten.
- Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder nach den anerkannten Regeln der Technik durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der

Arbeiten zu überwachen. Hierzu ist frühzeitig Kontakt mit dem gemeindlichen Wasserwart, Herrn Thomas Appelt, unter der TelNr. 0151/46132408 aufzunehmen.

- Ab der Übergabestelle ist der Eigentümer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage verantwortlich. Hierzu zählen auch Feinfilter und Druckminderer. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Für weitere Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Barbara Deufel,
Geschäftsstellenleiterin